

Brüssel, den 19. Juni 2018
(OR. en)

9783/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0220 (COD)

AG 9
INST 211
POLGEN 76
CODEC 970

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	12307/17 + ADD 1-2 + COR 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative – Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat am 13. September 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative, die die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 ersetzen sollte, angenommen. Ziel des Vorschlags ist es, die Funktionsweise der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) zu verbessern, indem diese leichter zugänglich, weniger aufwändig und benutzerfreundlicher gestaltet wird, sodass sie ihr Potenzial als Instrument zur Förderung der Bürgerbeteiligung auf europäischer Ebene voll entfalten kann. Der neue Vorschlag sollte zu dem Ziel beitragen, die demokratische Legitimität in der EU durch eine bessere Einbeziehung und Beteiligung der Bürger zu erhöhen.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung am 14. März 2018 abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat auf seiner Plenartagung vom 22./23. März 2018 Stellung genommen.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.

5. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" hat den Vorschlag seit Januar 2018 in sieben Sitzungen geprüft und eine Reihe von Abänderungen am Vorschlag der Kommission vorgenommen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

(1) Mindestalter für die Unterstützung Europäischer Bürgerinitiativen (Artikel 2): der Kompromisstext greift die Bestimmung über das Alter für die Unterstützung einer EBI gemäß der derzeit geltenden Verordnung (EU) Nr. 211/2011 wieder auf, d. h. das Alter, das zur Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament berechtigt, da eine große Anzahl von Delegationen eine Herabsetzung des Alters auf 16 Jahre, wie von der Kommission vorgeschlagen, abgelehnt hat;

(2) individuelles Online-Sammelsystem (Artikel 11): der Vorschlag der Kommission, für die Organisatoren das Recht beizubehalten, ihre eigenen individuellen Online-Sammelsysteme einzurichten, wurde abgelehnt; etliche Delegationen sprachen sich gegen Artikel 11 aus, da das Bestehen mehrerer Online-Sammelsysteme für die EBI unverhältnismäßig und mit Verwaltungsaufwand verbunden sei.

6. Am 7. Juni 2018 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den aus den Beratungen der Gruppe hervorgegangenen Text (s. Anlage) gebilligt. Alle noch bestehenden Vorbehalte wurden aufgehoben.
7. Der Rat wird daher ersucht, auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Textes eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EU) .../... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

über die Europäische Bürgerinitiative und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) stärkt die Unionsbürgerschaft und führt zu einer weiteren Verbesserung der demokratischen Funktionsweise der Union, indem unter anderem festgelegt wird, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, sich am demokratischen Leben der Union zu beteiligen. Ähnlich wie das Recht, das dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Rat gemäß Artikel 241 AEUV eingeräumt wird, bietet die Europäische Bürgerinitiative als Instrument der partizipativen Demokratie den Unionsbürgern die Möglichkeit, sich direkt mit der Aufforderung an die Europäische Kommission zu wenden, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zur Umsetzung der Verträge zu unterbreiten.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ legt die Regeln und Verfahren für die Europäische Bürgerinitiative fest und wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission⁵ ergänzt.
- (3) In ihrem Bericht über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vom März 2015⁶ wies die Kommission auf eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung hin und sagte zu, die Auswirkungen dieser Fragen auf die Wirksamkeit des Instruments der Europäischen Bürgerinitiative weiter zu analysieren und seine Funktionen zu verbessern.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... [(ABl. ...)/(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)] und Beschluss des Rates vom

⁴ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission vom 17. November 2011 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für Online-Sammelsysteme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative (ABl. L 301 vom 18.11.2011, S. 3).

⁶ COM(2015) 145 final.

- (4) In seiner Entschlieung zur Europischen Brgerinitiative vom 28. Oktober 2015⁷ forderte das Europische Parlament die Kommission auf, die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 und die Durchfhrungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 der Kommission zu berprfen.
- (5) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Europische Brgerinitiative fr Organisatoren und Teilnehmer zugnglicher, unbrokratischer und leichter handhabbar zu gestalten, damit sie ihr Potenzial als Instrument, mit dem die ffentliche Debatte und die Brgerbeteiligung auf Unionsebene gefrdert werden und die Union ihren Brgern nhergebracht wird, voll entfalten kann.
- (6) Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Verfahren und Bedingungen fr die Europische Brgerinitiative klar, einfach, nutzerfreundlich und dem Wesen dieses Instruments angemessen sein. Sie sollten einen vernnftigen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten schaffen.
- (7) Es ist angebracht, ein Mindestalter fr die Untersttzung einer Initiative festzusetzen, das dem Alter entspricht, das zur Ausbung des aktiven Wahlrecht bei der Wahl des Europischen Parlaments berechtigt.
- (8) Gem Artikel 11 Absatz 4 EUV kann die Europische Kommission von Unionsbrgern, deren Anzahl mindesten eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehrige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, aufgefordert werden, im Rahmen ihrer Befugnisse Vorschlge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Unionsbrger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Vertrge umzusetzen.
- (9) Um sicherzustellen, dass eine Initiative eine Sache von unionsweitem Interesse betrifft, und gleichzeitig dafr zu sorgen, dass das Instrument weiterhin leicht zu handhaben ist, sollte festgelegt werden, dass es sich bei den teilnehmenden Brgern um Staatsangehrige aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten handeln muss.

⁷ 2014/2257 (INI).

- (10) Um zu gewährleisten, dass eine Initiative repräsentativ ist, und ähnliche Bedingungen für die Unterstützung einer Initiative sicherzustellen, ist es ebenfalls angebracht, die Mindestzahl der Unterzeichner aus jedem dieser Mitgliedstaaten festzulegen. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten erforderliche Mindestzahl an Unterzeichnern sollte nach dem Prinzip der degressiven Proportionalität festgelegt werden und dem 750-fachen⁸ der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments entsprechen.
- (11) Jeder Unionsbürger sollte das Recht haben, eine Initiative in Papierform oder online zu unterstützen und zwar unter vergleichbaren Bedingungen, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates er besitzt und in welchem Mitgliedstaat er seinen Wohnsitz hat.
- (12) Zu den personenbezogenen Daten, die in Anwendung dieser Verordnung verarbeitet werden, können zwar auch sensible Daten gehören, doch ist es aufgrund des Charakters der Europäischen Bürgerinitiative als Instrument der partizipativen Demokratie gerechtfertigt, die Bereitstellung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterstützung einer Initiative zu verlangen und diese Daten in dem erforderlichen Umfang zu verarbeiten, um die Unterstützungsbekundungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten überprüfen zu können.
- (13) Um die Zugänglichkeit der Europäischen Bürgerinitiative zu verbessern und den Bürgern und Organisatoren Hilfestellung zu bieten, sollte die Kommission neben Informationen auch eine Online-Kooperationsplattform als spezielles Diskussions-, Informations- und Beratungsforum zur Europäischen Bürgerinitiative zur Verfügung stellen. Im Sinne der Bürgernähe sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Kontaktstellen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet einrichten, die die Bürger insbesondere im Hinblick auf diejenigen Aspekte dieser Verordnung informieren und unterstützen, die in die Zuständigkeit der nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten fallen oder die geltenden nationalen Rechtsvorschriften betreffen und bei denen daher diese Behörden die Bürger und Organisatorengruppen am besten informieren und unterstützen können.

⁸ Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und Anhang I werden entsprechend der endgültigen Einigung über die neue Zusammensetzung des EP angepasst.

- (14) Für die erfolgreiche Einleitung und Durchführung einer Bürgerinitiative ist eine minimale Organisationsstruktur erforderlich. Diese Struktur sollte die Form einer Organisatorengruppe haben, die sich aus natürlichen Personen, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben, zusammensetzt und die Aufgabe hat, bestimmte Fragen europaweit zu thematisieren und das Nachdenken darüber zu fördern. Im Interesse der Transparenz und einer reibungslosen und effizienten Kommunikation sollte die Organisatorengruppe einen Vertreter benennen, der während der gesamten Dauer des Verfahrens als Bindeglied zwischen der Organisatorengruppe und den Organen der Union dient. Die Organisatorengruppe sollte die Möglichkeit haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine juristische Person zu schaffen, die die jeweilige Initiative verwaltet. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Organisatorengruppe als diese juristische Person.
- (14a) Fragen der Haftung und der Sanktionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen zwar der Verordnung (EU) 2016/679, doch haftet die Organisatorengruppe auch nach dem anwendbaren nationalen Recht gesamtschuldnerisch für Schäden, die sie bei der Organisation einer Initiative durch rechtswidrige und vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen verursacht. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Organisatorengruppe geeigneten Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung unterliegt.
- (15) Um die Kohärenz und Transparenz der Initiativen zu gewährleisten und zu vermeiden, dass Unterschriften für eine Initiative gesammelt werden, die die Bedingungen gemäß den Verträgen und dieser Verordnung nicht erfüllt, sollten Initiativen, die die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, vor Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen bei der Kommission registriert werden. Die Kommission sollte die Registrierung gemäß den allgemeinen Grundsätzen guter Verwaltungspraxis vornehmen.

- (16) Um die Europäische Bürgerinitiative zugänglicher zu machen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die für die Europäische Bürgerinitiative erforderlichen Verfahren und Bedingungen klar, einfach, nutzerfreundlich und verhältnismäßig sein sollten, ist es angebracht, in Fällen, in denen eine Initiative nur teilweise die Registrierungsbedingungen nach dieser Verordnung erfüllt, die betreffende Initiative auch nur teilweise zu registrieren. Eine Initiative sollte dann teilweise registriert werden, wenn sie zu einem erheblichen Teil offenkundig nicht außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen, und alle sonstigen Registrierungsbedingungen erfüllt. Es sollte für Klarheit und Transparenz in Bezug auf den Umfang der Registrierung gesorgt werden, und die potenziellen Unterzeichner sollten sowohl über den Umfang der Registrierung als auch darüber informiert werden, dass Unterstützungsbekundungen nur im Hinblick auf den registrierten Teil der Initiative gesammelt werden.
- (17) Die Sammlung der Unterstützungsbekundungen sollte innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Um zu gewährleisten, dass eine Initiative ihre Relevanz behält, und gleichzeitig der Schwierigkeit Rechnung zu tragen, unionsweit Unterstützungsbekundungen zu sammeln, sollte diese Frist nicht länger als zwölf Monate ab dem von der Organisatorengruppe festgelegten Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen sein. Die Organisatorengruppe sollte die Möglichkeit haben, innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung der Initiative den Tag für den Beginn der Sammlungsfrist auszuwählen. Die Organisatorengruppe sollte der Kommission den gewählten Tag spätestens zehn Tage vor diesem Tag mitteilen. Um die Koordinierung mit den nationalen Behörden sicherzustellen, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten über den von der Organisatorengruppe mitgeteilten Tag unterrichten.

- (18) Damit die Europäische Bürgerinitiative zugänglicher, unbürokratischer und für Organisatoren und Bürger leichter zu handhaben wird, sollte die Kommission ein zentrales System für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen einrichten und betreiben. Dieses System sollte der Organisatorengruppe kostenlos zur Verfügung gestellt werden und die für die Online-Sammlung erforderlichen technischen Merkmale, unter anderem in Hinblick auf Hosting und Software, sowie die Zugänglichkeitsmerkmale aufweisen, mit denen sichergestellt wird, dass auch Bürger mit Behinderungen eine Initiative unterstützen können. Dieses System sollte im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 eingerichtet und gepflegt werden⁹.
- (19) Unionsbürger sollten die Möglichkeit haben, Initiativen online oder in Papierform zu unterstützen, indem sie ausschließlich die in Anhang III der vorliegenden Verordnung genannten personenbezogenen Daten bereitstellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission darüber informieren, ob sie in Teil A oder Teil B des Anhangs III aufgenommen werden wollen. Bürger, die das zentrale Online-Sammelsystem für eine Europäische Bürgerinitiative nutzen, sollten die Initiative durch Bekundungen unterstützen können, die mittels notifizierter elektronischer Identifizierung und elektronischer Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014¹⁰ elektronisch unterzeichnet werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die dazu erforderlichen technischen Merkmale gemäß der genannten Verordnung vorsehen. Die Bürger sollten eine Unterstützungsbekundung nur einmal unterzeichnen.
- (20) [...]
- (21) [...]

⁹ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (22) Sind bei einer Initiative Unterstützungsbekundungen in ausreichender Zahl eingegangen, so sollte jeder Mitgliedstaat die Überprüfung und Bescheinigung der von seinen Staatsangehörigen unterzeichneten Unterstützungsbekundungen veranlassen, um festzustellen, ob die erforderliche Mindestzahl von Unterzeichnern, die berechtigt sind, eine Europäischen Bürgerinitiative zu unterstützen, erreicht worden ist. Angesichts der Notwendigkeit zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten sollte diese Überprüfung auf angemessene Weise, auch anhand von Stichproben, durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein Dokument ausstellen, in dem die Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen bescheinigt wird.
- (23) Wenn der Kommission eine Initiative vorgelegt wird, die von der erforderlichen Anzahl von Unterzeichnern unterstützt wird und den anderen Anforderungen der vorliegenden Verordnung entspricht, sollte die Organisatorengruppe berechtigt sein, diese Initiative auf einer öffentlichen Anhörung auf der Ebene der Union vorzustellen, um die Teilnahme an Initiativen und die öffentliche Debatte über damit verbundenen Fragen zu fördern. Die öffentliche Anhörung sollte gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Initiative veranstaltet werden, wobei sowohl eine ausgewogene Vertretung der relevanten öffentlichen und privaten Interessen auch als auch die Vertretung der Kommission auf einer angemessenen Ebene zu gewährleisten sind. Andere Organe und beratende Gremien der Union sowie betroffene Interessenträger sollten an der Anhörung teilnehmen können.

- (24) Um die wirksame Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben in der Union zu gewährleisten, sollte die Kommission jede gültige Initiative prüfen und auf sie reagieren. Daher sollte die Kommission innerhalb von fünf Monaten nach Eingang der Initiative ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen sowie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen darlegen. Die Kommission sollte auf klare, verständliche und detaillierte Weise die Gründe für ihr beabsichtigtes Vorgehen erläutern und ebenfalls die Gründe angeben, falls sie nicht beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen.
- (25) Die Unterstützung und Finanzierung von Initiativen sollten transparent sein. Deshalb sollten die Organisatorengruppen in der Zeit zwischen dem Tag der Registrierung und dem Tag der Einreichung ihrer Initiativen bei der Kommission aktualisierte Informationen über die Quellen der Unterstützung und Finanzierung der einzelnen Initiativen vorlegen. Juristische Personen, insbesondere Organisationen, die gemäß den Verträgen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Unionsbürger beitragen, sollten eine Bürgerinitiative fördern, unterstützen und finanzieren können, sofern dies im Einklang mit den Verfahren und Bedingungen gemäß dieser Verordnung sowie auf vollkommen transparente Weise erfolgt.

- (26) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹. Dabei ist der Rechtssicherheit halber Folgendes angebracht: Zum einen sollte präzisiert werden, dass im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Sammlung von Unterstützungsbekundungen und der Erfassung von E-Mail-Adressen und zur Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungsbekundungen der Vertreter der Organisatorengruppe oder gegebenenfalls die zur Verwaltung der Initiative geschaffene juristische Person und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als die für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 gelten; zum anderen sollte die Höchstdauer für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die zum Zwecke einer Bürgerinitiative gesammelt werden, festgelegt werden. In ihrer Eigenschaft als die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten der Vertreter der Organisatorengruppe beziehungsweise die zur Verwaltung der Initiative geschaffene juristische Person und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen, zu erfüllen.
- (27) [...]

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (28) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung gilt die [Verordnung (EG) Nr. 45/2001]¹². Es sollte klar- gestellt werden, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Verarbeitung personen- bezogener Daten im Register, auf der Online-Kooperationsplattform, im zentralen Online- Sammelsystem und bei der Erfassung von E-Mail-Adressen als die für die Daten- verarbeitung Verantwortliche im Sinne der [Verordnung (EG) Nr. 45/2001] gilt. Das zen- trale Online-Sammelsystem, mit dem die Organisatorengruppe Unterstützungsbekundungen für ihre Initiativen online sammeln kann, sollte von der Kommission gemäß der vor- liegenden Verordnung eingerichtet und betrieben werden. In diesem Zusammenhang sollten die Kommission und die Organisatorengruppe gemeinsame Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im zentralen Online-Sammelsystem sein.
- (29) Als Beitrag zur Förderung der aktiven Teilnahme der Bürger am politischen Leben der Union sollten die Kommission und die Organisatorengruppe für Kommunikations- maßnahmen im Zusammenhang mit einer Initiative, insbesondere für die Bereitstellung von Informationen über die Folgemaßnahmen zu einer Initiative, die E-Mail-Adressen der Unterzeichner unter Achtung der Datenschutzbestimmungen sammeln können. Die Erfassung von E-Mail-Adressen sollte fakultativ sein und der Zustimmung der Unter- zeichner unterliegen. E-Mail-Adressen sollten nicht im Zusammenhang mit den Formularen für Unterstützungsbekundungen erfasst werden, und potenzielle Unterzeichner sollte darüber informiert werden, dass ihr Recht auf Unterstützung einer Initiative nicht von ihrer Zustimmung zur Erfassung ihrer E-Mail-Adressen abhängt.

¹² [Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1)].

- (30) Um Anpassungen an den künftigen Bedarf zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (31) [...]
- (32) Diese Verordnung steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 8, verankerten Grundrechten und Grundsätzen.
- (33) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollte die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 aufgehoben werden.
- (34) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß [Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001] angehört und hat seine Stellungnahme am [...] ¹³ abgegeben –

¹³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt die Verfahren und Bedingungen für eine Initiative fest, mit der die Europäische Kommission aufgefordert wird, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht von Unionsbürgern eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen (im Folgenden "Europäische Bürgerinitiative" oder "Initiative").

Artikel 2

Recht auf Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative

Jeder Unionsbürger, der das zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bei der Wahl des Europäischen Parlaments erforderliche Mindestalter erreicht hat, hat das Recht, eine Initiative durch Unterzeichnung einer Unterstützungsbekundung (im Folgenden "Unterzeichner") gemäß der vorliegenden Verordnung zu unterstützen.

Artikel 3

Erforderliche Anzahl von Unterzeichnern

(1) Eine Initiative ist nur gültig, wenn

a) sie die Unterstützung von mindestens einer Million Unterzeichnern aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten erhalten hat und

b) in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Anzahl der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Registrierung der Initiative mindestens der in Anhang I genannten Mindestzahl, d. h. dem 750-fachen¹⁴ der Anzahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, entspricht.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Unterzeichner in den Mitgliedstaaten gezählt, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Artikel 4

Information und Unterstützung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission stellt Bürgern und Organisatorengruppen Informationen über die Europäische Bürgerinitiative bereit und leistet ihnen diesbezügliche Unterstützung.

(2) Die Kommission stellt eine Online-Kooperationsplattform zur Verfügung, die Bürgern und Organisatorengruppen als Diskussions-, Informations- und Beratungsforum zur Europäischen Bürgerinitiative dient.

Die Kosten für den Betrieb und die Pflege der Online-Kooperationsplattform gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

(3) Die Kommission stellt ein Online-Register (im Folgenden "Register") zur Verfügung, das es den Organisatorengruppen ermöglicht, ihre Initiativen während des gesamten Verfahrens zu verwalten. Das Register umfasst eine öffentlich zugängliche Website, auf der sowohl allgemeine Informationen über die Europäische Bürgerinitiative als auch spezifische Informationen über einzelne Initiativen und ihren jeweiligen Status bereitgestellt werden.

(4) Nachdem die Kommission eine Initiative gemäß Artikel 6 registriert hat, veranlasst sie die Übersetzung des Inhalts der Initiative in alle Amtssprachen der Union zwecks Veröffentlichung im Register und Nutzung zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen im Einklang mit dieser Verordnung. Eine Organisatorengruppe kann Übersetzungen des Anhangs und gegebenenfalls auch des in Anhang II genannten und gemäß Artikel 6 Absatz 2 vorgelegten Entwurfs eines Rechtsakts in alle Amtssprachen der Union zwecks Veröffentlichung im Register zur Verfügung stellen.

¹⁴ Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und Anhang I werden entsprechend der endgültigen Einigung über die neue Zusammensetzung des EP angepasst.

(5) Die Kommission entwickelt ein Datenaustauschsystem für die Übermittlung von Unterstützungsbekundungen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 und macht es den Organisatoren der Europäischen Bürgerinitiative kostenlos zugänglich.

(6) Jeder Mitgliedstaat richtet eine oder mehrere Kontaktstellen ein, die die Organisatorengruppen bei der Einleitung einer Europäischen Bürgerinitiative durch Informationen und sonstige Hilfestellung unterstützen.

KAPITEL II

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Organisatorengruppe

(1) Eine Initiative wird von einer Gruppe von mindestens sieben natürlichen Personen (im Folgenden "Organisatorengruppe") vorbereitet und verwaltet. Mitglieder des Europäischen Parlaments werden im Hinblick auf die Erreichung dieser Mindestzahl nicht mitgerechnet.

(2) Bei den Mitgliedern der Organisatorengruppe muss es sich um Unionsbürger handeln, die das zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter erreicht haben und Einwohner von mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten sind.

(3) Die Organisatorengruppe ernennt zwei ihrer Mitglieder als Vertreter bzw. Stellvertreter, die während des gesamten Verfahrens als Bindeglieder zwischen der Organisatorengruppe und den Organen der Europäischen Union dienen und dazu ermächtigt werden, im Namen der Organisatorengruppe zu handeln (im Folgenden "Kontaktpersonen").

Die Organisatorengruppe kann außerdem höchstens zwei weitere natürliche Personen aus der Mitte ihrer Mitglieder ernennen und dazu ermächtigen, während des gesamten Verfahrens im Namen der Kontaktpersonen bei der Kontaktpflege mit den Organen der Union zu handeln.

(4) Während des gesamten Verfahrens teilt die Organisatorengruppe der Kommission jede Änderung ihrer Zusammensetzung mit und legt geeignete Nachweise dafür vor, dass die in den Absätzen 1 und 2 niedergelegten Anforderungen erfüllt sind. Änderungen in der Zusammensetzung der Organisatorengruppe spiegeln sich in den Formularen für Unterstützungsbekundungen wider und die Namen der Mitglieder und der ehemaligen Mitglieder der Organisatorengruppe bleiben während des gesamten Verfahrens im Register verfügbar.

Für jede Initiative veröffentlicht die Kommission die Namen aller Mitglieder der Organisatorengruppe im Register gemäß der [Verordnung (EG) Nr. 45/2001].

(5) Unbeschadet der Haftung des Vertreters der Organisatorengruppe als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 haften die Mitglieder einer Organisatoren im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht gesamtschuldnerisch für Schäden, die bei der Organisation einer Initiative durch eine rechtswidrige Handlung entstehen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde.

(6) Unbeschadet der Sanktionen nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Einklang mit dem nationalen Recht gegen die Mitglieder einer Organisatorengruppe wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung verhängt werden, insbesondere für:

a) falsche Erklärungen,

b) Datenmissbrauch.

(7) Wurde eine juristische Person im Einklang mit dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats speziell zur Verwaltung einer bestimmten Initiative geschaffen, so gilt diese juristische Person für die Zwecke der Absätze 5 und 6, des Artikels 6 Absatz 2 und Absätze 4 bis 7, der Artikel 7 bis 18 sowie der Anhänge II bis VII als die Organisatorengruppe bzw. als die Mitglieder der Organisatorengruppe, sofern das als Vertreter benannte Mitglied der Organisatorengruppe dazu ermächtigt wird, im Namen der juristischen Person zu handeln.

Artikel 6

Registrierung

(1) Mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen für eine Initiative kann erst nach der Registrierung der Initiative durch die Kommission begonnen werden.

(2) Die Organisatorengruppe reicht den Antrag auf Registrierung über das Register bei der Kommission ein.

Bei der Einreichung des Antrags unternimmt die Organisatorengruppe ebenfalls folgende Schritte:

- a) sie übermittelt die Informationen gemäß Anhang II in einer der Amtssprachen der Union;
- b) sie nennt, sofern die Organisatorengruppe aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, die sieben Mitglieder, die für die Zwecke von Artikel 5 Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind;
- c) sie gibt gegebenenfalls an, dass eine juristische Person im Sinne von Artikel 5 Absatz 7 geschaffen worden ist.

Unbeschadet der Absätze 5 und 6 entscheidet die Kommission über den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach seiner Einreichung.

(3) Die Kommission registriert die Initiative, sofern

- a) die Organisatorengruppe geeignete Nachweise dafür vorgelegt hat, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 erfüllt und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 benannt hat;
- b) in den Fällen gemäß Artikel 5 Absatz 7 eine juristische Person speziell zum Zweck der Verwaltung der Initiative geschaffen wurde und das als Vertreter der Organisatorengruppe benannte Mitglied ermächtigt ist, im Namen der juristischen Person zu handeln;
- c) kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen;
- d) die geplante Initiative nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös ist;
- e) die Initiative nicht offenkundig gegen die Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV verstößt.

Sind eine oder mehrere der Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis e nicht erfüllt sind, so lehnt die Kommission unbeschadet der Absätze 4 und 5 die Registrierung der Initiative ab.

(4) Ist die Kommission der Ansicht, dass die Anforderungen nach Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind, die Anforderung gemäß Absatz 3 Buchstabe c jedoch nicht, so unterrichtet sie die Organisatorengruppe über ihre Bewertung und die Gründe dafür innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags.

In diesem Fall kann die Organisatorengruppe entweder die Initiative ändern, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass die Initiative die Anforderung nach Absatz 3 Buchstabe c erfüllt, oder die ursprüngliche Initiative beibehalten oder zurückziehen. Die Organisatorengruppe teilt der Kommission ihre Entscheidung innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Bewertung der Kommission sowie die Gründe dafür mit und übermittelt gegebenenfalls Änderungen der in Anhang II genannten Informationen, die an die Stelle der ursprünglichen Fassung der Initiative treten.

Erhält die Kommission diese Informationen von der Organisatorengruppe, so geht sie wie folgt vor:

- a) Sie registriert die Initiative, wenn diese die Anforderungen gemäß Absatz 3 Buchstabe c erfüllt;
- b) sie registriert die Initiative teilweise, wenn ein erheblicher Teil der Initiative, einschließlich der wichtigsten Ziele, nicht offenkundig außerhalb des Rahmens liegt, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen;
- c) sie lehnt die Initiative in allen anderen Fällen ab.

Die Kommission entscheidet über den Antrag innerhalb eines Monats nach Vorlage der Informationen – und gegebenenfalls der geänderten Initiative – durch die Organisatorengruppe gemäß Unterabsatz 2.

(5) Eine Initiative, die registriert worden ist, wird im Register veröffentlicht.

Wird eine Initiative nur teilweise von der Kommission registriert, gilt Folgendes:

- a) die Kommission veröffentlicht Informationen über den Umfang der Registrierung der Initiative im Register;
 - b) die Organisatorengruppe stellt sicher, dass potenzielle Unterzeichner über den Umfang der Registrierung der Initiative und auch darüber informiert werden, dass Unterstützungsbekundungen nur entsprechend dem Umfang der Registrierung gesammelt werden.
- (6) Die Kommission registriert eine Initiative unter einer einheitlichen Registrierungsnummer und setzt die Organisatorengruppe davon in Kenntnis.
- (7) Lehnt die Kommission eine Initiative ab oder registriert sie eine Initiative nur teilweise gemäß Absatz 4, unterrichtet sie die Organisatorengruppe über die Gründe für ihre Entscheidung und über alle möglichen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe, die der Organisatorengruppe zur Verfügung stehen.
- (8) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Registrierung einer Initiative.

Artikel 7

Rücknahme einer Initiative

Die Organisatorengruppe kann eine gemäß Artikel 6 registrierte Initiative jederzeit vor der Einreichung einer Initiative bei der Kommission gemäß Artikel 13 zurückziehen. Die Rücknahme wird im Register öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 8

Sammlungsfrist

- (1) Alle Unterstützungsbekundungen werden innerhalb einer Frist von höchstens 12 Monaten ab dem von der Organisatorengruppe gewählten Tag (im Folgenden "Sammlungsfrist") gesammelt. Dieser Tag darf höchstens drei Monate nach dem Tag der Registrierung der Initiative gemäß Artikel 6 liegen.

Die Organisatorengruppe teilt der Kommission den gewählten Tag spätestens 10 Tage vor diesem Tag mit.

Will die Organisatorengruppe die Sammlung von Unterstützungsbekundungen vor Ablauf der Sammlungsfrist von 12 Monaten beenden, so teilt sie Kommission den Tag mit, an dem die Sammlungsfrist abläuft.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den in Unterabsatz 1 genannten Tag mit.

(2) Die Kommission gibt den Beginn und das Ende der Sammlungsfrist im Register an.

(3) Die Kommission und die Organisatorengruppe stellen den Betrieb des zentralen Online-Sammelsystems gemäß Artikel 10 an dem Tag ein, an dem die Sammlungsfrist endet.

Artikel 9

Verfahren zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen

(1) Unterstützungsbekundungen können in Papierform oder online unterzeichnet werden.

(2) Nur Formulare, die den Mustern in Anhang III entsprechen, dürfen zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen verwendet werden.

Die Organisatorengruppe füllt die Formulare wie in Anhang III angegeben aus, bevor sie mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen beginnt. Die in den Formularen angegebenen Informationen haben den im Register enthaltenen Informationen zu entsprechen.

Entscheidet sich die Organisatorengruppe dafür, die Unterstützungsbekundungen online über das zentrale Online-Sammelsystem gemäß Artikel 10 zu sammeln, so ist die Kommission für die Bereitstellung der entsprechenden Formulare gemäß Anhang III zuständig.

Wurde eine Initiative im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 teilweise registriert, so tragen sowohl die Formulare in Anhang III als auch das zentrale Online-Sammelsystem dem Umfang der Registrierung der Initiative Rechnung.

Die Formulare für Unterstützungsbekundungen können zum Zwecke der Online-Sammlung oder der Sammlung in Papierform angepasst werden.

In den Fällen, in denen Bürger eine Initiative über das in Artikel 10 genannte zentrale Online-Sammelsystem mithilfe eines notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gemäß Artikel 10 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung unterstützen, findet Anhang III keine Anwendung. Unionsbürger geben ihre Staatsangehörigkeit an und die Mitgliedstaaten akzeptieren den Mindestdatensatz einer natürlichen Person gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission¹⁵.

(3) Von einer Person, die eine Unterstützungsbekundung unterzeichnet, wird nur verlangt, die personenbezogenen Daten gemäß Anhang III bereitzustellen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Juli 2019 mit, ob sie in Teil A oder Teil B des Anhangs III aufgenommen werden wollen. Die Mitgliedstaaten, die in Teil B von Anhang III aufgenommen werden wollen, nennen die Art(en) der persönlichen Identifikationsnummer/der Nummer eines persönlichen Ausweispapiers.

Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2020 die Formulare gemäß Anhang III dieser Verordnung im Register.

Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, in den jeweils anderen Teil des Anhangs III, d.h. Teil A oder Teil B, aufgenommen zu werden. Sie setzen die Kommission mindestens sechs Monate vor dem Tag, ab dem die neuen Formulare gelten, davon in Kenntnis.

(5) Die Organisatorengruppe ist für die Sammlung der in Papierform unterzeichneten Unterstützungsbekundungen zuständig.

(6) Eine Person darf eine Unterstützungsbekundung für eine bestimmte Initiative nur einmal unterzeichnen.

(7) Während der Sammlungsfrist teilt die Organisatorengruppe der Kommission mindestens alle zwei Monate die Anzahl der in jedem Mitgliedstaat gesammelten Unterstützungsbekundungen mit; die endgültige Anzahl teilt sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist zur Veröffentlichung im Register mit.

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 1).

Wird die erforderliche Anzahl von Unterstützungsbekundungen nicht erreicht, oder erhält die Kommission keine Mitteilung der Organisatorengruppe innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist, so schließt die Kommission die Initiative und veröffentlicht eine diesbezügliche Bekanntmachung im Register.

Artikel 10

Zentrales Online-Sammelsystem

(1) Zum Zwecke der Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen richtet die Kommission bis zum 1. Januar 2020 ein zentrales Online-Sammelsystem gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission¹⁶ ein und nimmt es in Betrieb.

Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Online-Sammelsystems gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Die Nutzung des zentralen Online-Sammelsystems ist kostenlos.

Das zentrale Online-Sammelsystem muss für Personen mit Behinderungen zugänglich sein.

Die über das zentrale Online-Sammelsystem erfassten Daten werden auf Servern gespeichert, die von der Kommission zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Das zentrale Online-Sammelsystem ermöglicht das Hochladen von in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen.

(2) Für jede Initiative stellt die Kommission sicher, dass Unterstützungsbekundungen während der gesamten Sammlungsfrist gemäß Artikel 8 über das zentrale Sammelsystem gesammelt werden können.

(3) Die Organisatorengruppe setzt spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sammlungsfrist die Kommission davon in Kenntnis, ob sie die Absicht hat, das zentrale Online-Sammelsystem zu nutzen und in Papierform gesammelte Unterstützungsbekundungen hochzuladen.

¹⁶ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission.

Beabsichtigt eine Organisatorengruppe das Hochladen in Papierform gesammelter Unterstützungsbekundungen, so lädt sie sämtliche in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Sammlungsfrist hoch und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) Bürger die Möglichkeit haben, Initiativen online durch Nutzung notifizierter elektronischer Identifizierungsmittel oder einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu unterstützen;

b) der im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 entwickelte e-IDAS-Knotenpunkt der Kommission anerkannt ist.

Artikel 11

[...]

Artikel 12

Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungsbekundungen durch die Mitgliedstaaten

(1) Jeder Mitgliedstaat (im Folgenden "zuständiger Mitgliedstaat") überprüft die von seinen Staatsbürgern unterzeichneten Unterstützungsbekundungen und bescheinigt, dass sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist legt die Organisatorengruppe unbeschadet des Absatzes 3 die in Papierform oder online gesammelten Unterstützungsbekundungen den in Artikel 19 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats vor.

Die Organisatorengruppe legt den zuständigen Behörden die Unterstützungsbekundungen nur dann vor, wenn im Rahmen der Initiative die Mindestzahl der Unterzeichner gemäß Artikel 3 erreicht wurde.

Die Unterstützungsbekundungen werden jeder zuständigen Behörde im zuständigen Mitgliedstaat nur einmal unter Verwendung des Formulars in Anhang V vorgelegt.

Online gesammelte Unterstützungsbekundungen werden in einem elektronischen Format vorgelegt, das von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht wird.

Unterstützungsbekundungen, die in Papierform oder online gesammelt wurden, werden gesondert vorgelegt.

(3) Die Kommission übermittelt sowohl die online über das zentrale Online-Sammelsystem gesammelten als auch die in Papierform gesammelten und gemäß Artikel 10 Absatz 3 hochgeladenen Unterstützungsbekundungen an die zuständige Behörde des zuständigen Mitgliedstaats an dem Tag, an dem die Organisatoren das Formular in Anhang V der zuständigen Behörde des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Absatz 2 vorlegen.

Die Kommission übermittelt die Unterstützungsbekundungen im Einklang mit Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 4 unter Nutzung des EU-Datenaustauschsystems gemäß Artikel 4 Absatz 5.

(4) Die zuständigen Behörden überprüfen die Unterstützungsbekundungen binnen drei Monaten nach deren Eingang auf angemessene Weise, gegebenenfalls anhand von Stichproben, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Werden online und in Papierform gesammelte Unterstützungsbekundungen getrennt übermittelt, so beginnt diese Frist nach Eingang aller Unterstützungsbekundungen bei der zuständigen Behörde.

Eine Authentifizierung der Unterschriften ist für die Zwecke der Überprüfung der in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen nicht erforderlich.

(5) Auf der Grundlage der durchgeführten Überprüfungen bescheinigt die zuständige Behörde die Anzahl der gültigen Unterstützungsbekundungen für den betreffenden Mitgliedstaat. Diese Bescheinigung wird der Organisatorengruppe kostenlos unter Verwendung des Musters in Anhang VI übermittelt.

In der Bescheinigung wird die Anzahl der gültigen in Papierform und online gesammelten Unterstützungsbekundungen, einschließlich jener, die in Papierform gesammelt und gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 hochgeladen wurden, angegeben.

Artikel 13

Einreichung bei der Kommission

Innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der letzten in Artikel 12 Absatz 5 genannten Bescheinigung reicht die Organisatorengruppe die Initiative bei der Kommission ein.

Die Organisatorengruppe füllt das Formular in Anhang VII aus und reicht es zusammen mit Kopien – in Papierform oder in elektronischer Form – der in Artikel 12 Absatz 5 genannten Bescheinigungen ein.

Das Formular in Anhang VII wird von der Kommission im Register öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 14

Veröffentlichung und öffentliche Anhörung

(1) Erhält die Kommission eine gültige Initiative, bei der die Unterstützungsbekundungen im Einklang mit den Artikeln 8 bis 12 gesammelt und bescheinigt wurden, so veröffentlicht sie unverzüglich eine diesbezügliche Mitteilung im Register und übermittelt die Initiative an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Initiative erhält die Organisatorengruppe die Möglichkeit, die Initiative in einer öffentlichen Anhörung vorzustellen.

Die öffentliche Anhörung wird von der Kommission und dem Europäischen Parlament gemeinsam im Europäischen Parlament veranstaltet. Vertreter anderer Organe und beratender Gremien der Union sowie betroffene Interessenträger erhalten Gelegenheit, an der Anhörung teilzunehmen.

Die Kommission und das Europäische Parlament sorgen für eine ausgewogene Vertretung der einschlägigen öffentlichen und privaten Interessen.

(3) Die Kommission wird bei der Anhörung auf geeigneter Ebene vertreten.

Artikel 15

Prüfung durch die Kommission

(1) Innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Initiative empfängt die Kommission die Organisatorengruppe auf geeigneter Ebene, damit die Organisatorengruppe die mit der Initiative aufgeworfenen Fragen im Einzelnen erläutern kann.

(2) Binnen fünf Monaten nach der Veröffentlichung der Initiative im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 und nach der öffentlichen Anhörung gemäß Artikel 14 Absatz 2 legt die Kommission in einer Mitteilung ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die jeweiligen Gründe hierfür dar.

Die Mitteilung wird der Organisatorengruppe sowie dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt und veröffentlicht.

(3) Die Kommission und die Organisatorengruppe können die Unterzeichner über die Reaktion auf die Initiative gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 unterrichten.

KAPITEL III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Transparenz

Die Organisatorengruppe stellt zwecks Veröffentlichung im Register und gegebenenfalls auf der Website der Kampagne Informationen über die Quellen der für die Initiative geleisteten Unterstützung und Finanzierung bereit, wenn deren Umfang 500 Euro pro Sponsor überschreitet.

Diese Informationen werden ab dem Tag der Eintragung in das Register bis zu dem Tag, an dem die Initiative bei der Kommission gemäß Artikel 13 eingereicht wird, mindestens alle zwei Monate aktualisiert.

Artikel 17

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Kommission sensibilisiert durch Kommunikationsmaßnahmen und Informationskampagnen die Öffentlichkeit für die Europäische Bürgerinitiative und fördert so die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben in der Union.

(2) Für Kommunikations- und Informationszwecke im Zusammenhang mit der betreffenden Initiative und vorbehaltlich der Zustimmung der Unterzeichner, können ihre E-Mail-Adressen von einer Organisatorengruppe oder von der Kommission erfasst werden.

Potenzielle Unterzeichner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ihr Recht auf Unterstützung einer Initiative nicht von ihrer Zustimmung zur Erfassung ihrer E-Mail-Adressen abhängt.

(3) E-Mail-Adressen dürfen nicht im Zusammenhang mit den Formularen für Unterstützungsbekundungen erfasst werden. Sie können jedoch gleichzeitig mit den Unterstützungsbekundungen erfasst werden, sofern sie getrennt verarbeitet werden.

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Vertreter der Organisatorengruppe ist im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Sammlung von Unterstützungsbekundungen und der Erfassung von E-Mail-Adressen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679. Wird die in Artikel 5 Absatz 7 genannte juristische Person geschaffen, so ist diese für die Verarbeitung der Daten verantwortlich.

(1a) Die gemäß Artikel 19 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden sind im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungsbekundungen die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.

(1b) Die Kommission ist im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Register, auf der Online-Kooperationsplattform, im zentralen Online-Sammelsystem gemäß Artikel 10 und bei der Erfassung von E-Mail-Adressen die für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der [Verordnung (EG) Nr. 45/2001].

(2) Die personenbezogenen Daten in den Formularen für Unterstützungsbekundungen werden für die Zwecke der Maßnahmen, die für eine sichere Datenerfassung und -speicherung nach den Artikeln 9 bis 10 erforderlich sind, gesammelt, um sie an die Mitgliedstaaten zur Überprüfung und Bescheinigung nach Artikel 12 zu übermitteln und die erforderlichen Qualitätsprüfungen und statistischen Analysen durchzuführen.

(3) Die Organisatorengruppe und gegebenenfalls die Kommission vernichten alle Unterstützungsbekundungen für eine Initiative und alle Kopien davon spätestens einen Monat nach Einreichung dieser Initiative bei der Kommission gemäß Artikel 13 bzw. 21 Monate nach dem Beginn der Sammlungsfrist je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Wird eine Initiative nach dem Beginn der Sammlungsfrist zurückgezogen, so werden alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach der Rücknahme vernichtet.

(4) Die zuständige Behörde vernichtet alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens drei Monate nach Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 5.

(5) Unterstützungsbekundungen für eine bestimmte Initiative und Kopien davon dürfen über die in den Absätzen 3 und 4 genannten Fristen hinaus aufbewahrt werden, wenn dies für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Vorgänge im Zusammenhang mit der betreffenden Initiative notwendig ist. Sie werden spätestens einen Monat nach Abschluss der genannten Verfahren durch eine endgültige Beschlussfassung vernichtet.

(6) Die Kommission und die Organisatorengruppe vernichten die Aufzeichnungen der gemäß Artikel 17 Absatz 2 erfassten E-Mail-Adressen je nach Fall spätestens einen Monat nach der Rücknahme einer Initiative oder 12 Monate nach dem Ablauf der Sammlungsfrist oder der Einreichung der Initiative bei der Kommission. Legt die Kommission in einer Mitteilung die Maßnahmen dar, die sie gemäß Artikel 15 Absatz 2 zu ergreifen beabsichtigt, werden die Aufzeichnungen der E-Mail-Adressen spätestens drei Jahre nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung vernichtet.

(7) Unbeschadet ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 haben die Mitglieder der Organisatorengruppe das Recht, nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Registrierung der betreffenden Initiative die Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus dem Register zu verlangen.

Artikel 19

Zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten

(1) [...]

(2) Für die Zwecke des Artikels 12 benennt jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde, die für die Koordinierung der Überprüfung der Unterstützungsbekundungen sowie für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 5 zuständig ist.

(3) Bis zum 1. Januar 2020 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der gemäß Absatz 2 benannten zuständigen Behörden. Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung dieser Angaben.

Die Kommission veröffentlicht die Bezeichnungen und Anschriften der gemäß den Absätzen 1 und 2 benannten Behörden im Register.

Artikel 20

Mitteilung von innerstaatlichen Vorschriften

- (1) 1. Bis zum 1. Januar 2020 teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission die besonderen Bestimmungen mit, die er zur Umsetzung dieser Verordnung erlassen hat.
- (2) Diese Bestimmungen werden von der Kommission in der jeweiligen Sprache der Mitteilung der Mitgliedstaaten nach Absatz 1 im Register veröffentlicht.

KAPITEL IV

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 21

Ausschussverfahren

[...]

Artikel 22

Übertragene Befugnisse

Die Kommission ist befugt, im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung zu erlassen.

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 22 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem *[Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum]* übertragen.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 22 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 22 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Überprüfung

Die Kommission überprüft regelmäßig das Funktionieren der Europäischen Bürgerinitiative und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung und anschließend alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden veröffentlicht.

Artikel 25

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 26

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 und die Artikel 19 bis 23 gelten jedoch bereits ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHÄNGE

ANHANG I

Mindestzahl der Unterzeichner pro Mitgliedstaat

Belgien	15 750
Bulgarien	12 750
Tschechische Republik	15 750
Dänemark	9 750
Deutschland	72 000
Estland	4 500
Irland	8 250
Griechenland	15 750
Spanien	40 500
Frankreich	55 500
Kroatien	8 250
Italien	54 750
Zypern	4 500
Lettland	6 000
Litauen	8 250
Luxemburg	4 500
Ungarn	15 750
Malta	4 500
Niederlande	19 500
Österreich	13 500
Polen	38 250
Portugal	15 750

Rumänien	24 000
Slowenien	6 000
Slowakei	9 750
Finnland	9 750
Schweden	15 000
Vereinigtes Königreich	54 750

ANHANG II

ERFORDERLICHE INFORMATIONEN ZUR REGISTRIERUNG EINER INITIATIVE

1. Bezeichnung der Initiative in höchstens 100 Zeichen;
2. Inhalt der Initiative, in deren Zusammenhang die Kommission zum Tätigwerden aufgefordert wird, in höchstens 1000 Zeichen;
3. Vertragsvorschriften, die von den Organisatoren als für die geplante Initiative relevant erachtet werden;
4. vollständige Namen, Postanschriften, Staatsangehörigkeiten und Geburtsdaten der sieben Mitglieder der Gruppe der in sieben verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Organisatoren, wobei insbesondere der Vertreter und dessen Stellvertreter der Gruppe anzugeben sind, sowie deren E-Mail-Adressen und Telefonnummern¹;

befinden sich der Vertreter und/oder Stellvertreter nicht unter den sieben im vorstehenden Absatz genannten Mitgliedern, sind ihre vollständigen Namen, Postanschriften, Staatsangehörigkeiten und Geburtsdaten sowie E-Mail-Adressen und Telefonnummern anzugeben.

5. Belege über die vollständigen Namen, Postanschriften, Staatsangehörigkeiten und Geburtsdaten der sieben Mitglieder gemäß Punkt 4 sowie des Vertreters und Stellvertreters, sofern sich diese nicht unter den genannten sieben Mitgliedern befinden;

¹ Erklärung zum Datenschutz: Gemäß [Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr werden die betroffenen Personen davon in Kenntnis gesetzt, dass die betreffenden personenbezogenen Daten für die Zwecke des Verfahrens im Zusammenhang mit der geplanten Bürgerinitiative von der Kommission erfasst werden. Im Online-Register der Kommission werden nur die vollständigen Namen der Organisatoren, das Land des Wohnsitzes des Vertreters oder gegebenenfalls Name und Land des Sitzes der Rechtsperson, die E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen sowie Angaben zu den Quellen der Unterstützung und Finanzierung veröffentlicht. Die betroffenen Personen haben das Recht, gegen die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten aus zwingenden berechtigten Gründen, die sich aus ihrer persönlichen Situation ergeben, Widerspruch einzulegen, jederzeit die Richtigstellung dieser Angaben sowie nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative die Löschung dieser Angaben aus dem Online-Register der Kommission zu verlangen.]

6. die Namen der übrigen Mitglieder der Organisatorengruppe;

7. in dem in Artikel 5 Absatz 7 genannten Fall gegebenenfalls Belege darüber, dass eine Rechtsperson gemäß dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats speziell für die Verwaltung einer bestimmten Initiative gegründet wurde und das als Vertreter der Organisatorengruppe ernannte Mitglied ermächtigt ist, im Namen der Rechtsperson zu handeln;

8. alle Quellen der Unterstützung und Finanzierung für die Initiative zum Zeitpunkt der Registrierung¹.

Die Organisatoren können genauere Informationen zum Gegenstand, zu den Zielen und dem Hintergrund der Initiative in einem Anhang zur Verfügung stellen. Sie können ebenfalls einen Entwurf für einen Rechtsakt unterbreiten.

ANHANG III

FORMULAR FÜR DIE UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNG — Teil A¹

(Für Mitgliedstaaten, in denen die Angabe eines Teils einer persönlichen Identifikationsnummer/Nummer eines persönlichen Ausweispapiers nicht vorgeschrieben ist)

Alle Felder dieses Formulars müssen ausgefüllt werden.

VON DER ORGANISATORENGRUPPE VORAUSZUFÜLLEN:

1. Die auf diesem Formular angegebenen Unterzeichner sind Staatsangehörige von

Bitte je Liste nur einen Mitgliedstaat ankreuzen.²

2. Registriernummer der Europäischen Kommission: 3. Beginn und Ende des Sammlungszeitraums:

4. Internetadresse der Initiative im Register der Europäischen Kommission:

5. Bezeichnung der Initiative:

6. Inhalt der Initiative:

7. Namen und E-Mail-Adressen der registrierten Kontaktpersonen [*In dem in Artikel 5 Absatz 7 genannten Fall gegebenenfalls zusätzlich: Name und Land des Sitzes der Rechtsperson*]:

8. Website der Initiative (sofern vorhanden):

¹ Das Formular ist auf einem Blatt auszudrucken. Die Organisatoren können ein zweiseitig bedrucktes Blatt verwenden. Um die in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen in das zentrale Online-Sammelsystem hochzuladen, ist ein Code erforderlich, der von der Kommission bereitgestellt wird.

² Für Deutschland: "Die auf diesem Formular angegebenen Unterzeichner sind Staatsangehörige von Deutschland. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb ihres Landes, nur wenn sie ihren derzeitigen ständigen Wohnsitz bei der zuständigen diplomatischen Auslandsvertretung Deutschlands angemeldet haben. * Alternativ dazu haben alle deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit, die Initiative elektronisch zu unterzeichnen und ihre Identität anhand von eID im Einklang mit dieser Verordnung bestätigen zu lassen.

VON DEN UNTERZEICHNERN IN GROSSBUCHSTABEN AUSZUFÜLLEN:

"Hiermit bestätige ich, dass die in diesem Formular gemachten Angaben zutreffend sind und ich diese Initiative bisher noch nicht unterstützt habe."

VOLLSTÄNDIGER VORNAME	FAMILIENNAME	WOHNSITZ ³ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)	GEBURTSDATUM	DATUM	Unterschrift ⁴

³ Für Deutschland: Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb ihres Landes, nur wenn sie ihren derzeitigen ständigen Wohnsitz bei der zuständigen diplomatischen Auslandsvertretung Deutschlands angemeldet haben.

* Alternativ dazu haben alle deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit, die Initiative elektronisch zu unterzeichnen und ihre Identität anhand von eID bestätigen zu lassen.

⁴ Das Formular braucht nicht unterschrieben zu werden, sofern es mithilfe eines zentralen Online-Sammelsystems gemäß Artikel 10 elektronisch eingereicht wird.

Datenschutzerklärung⁵ für die in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen:

Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) werden die in diesem Formular gemachten personenbezogenen Angaben zur Organisatorengruppe der Europäischen Bürgerinitiative den zuständigen Behörden nur für die Zwecke der Überprüfung und Zertifizierung der Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen für diese Bürgerinitiative (siehe Artikel [12] der Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [] über die Europäische Bürgerinitiative) zur Verfügung gestellt und, sofern dies notwendig ist, für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Bürgerinitiative weiterverarbeitet (siehe Artikel [18 Absatz 5]) der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [] über die Europäische Bürgerinitiative). Die Angaben dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, auf Berichtigung unrichtiger sie betreffender Daten, auf Löschung und zur Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die betroffenen Personen haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Alle Unterstützungsbekundungen werden spätestens 21 Monate nach Beginn der Sammlung für die Bürgerinitiative oder – wenn entsprechende rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren laufen – spätestens einen Monat nach Abschluss der betreffenden Verfahren vernichtet. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.

Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen: Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Datenschutzerklärung für die über das zentrale Online-Sammelsystem elektronisch gesammelten Unterstützungsbekundungen:

Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und gemäß [Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr werden die auf diesem Formular für die Europäische Kommission bereitgestellten personenbezogenen Daten den zuständigen Behörden nur für die Zwecke der Überprüfung und Bescheinigung der Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen für diese Bürgerinitiative (siehe Artikel 12 der Verordnung [] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [] über die Europäische Bürgerinitiative) zur Verfügung gestellt und, sofern dies notwendig ist, für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Bürgerinitiative weiterverarbeitet (siehe Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung [] über die Europäische Bürgerinitiative). Die Angaben dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, auf Berichtigung unrichtiger sie betreffender Daten, auf Löschung und zur Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die betroffenen Personen haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Alle Unterstützungsbekundungen werden spätestens 21 Monate nach Beginn der Sammlung für die Bürgerinitiative oder – wenn entsprechende rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren laufen – spätestens einen Monat nach Abschluss der betreffenden Verfahren vernichtet. Unbeschadet der Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Gericht kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeräumten Rechte infolge der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten durch die Europäische Kommission verletzt wurden. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.

Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen: Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

⁵ Nur eine der beiden vorgeschlagenen Fassungen der Datenschutzerklärungen wird verwendet, je nach der Form, in der die Unterstützungsbekundungen gesammelt wurden.

FORMULAR FÜR DIE UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNG – Teil B¹
(Für Mitgliedstaaten, in denen die Angabe [...] einer persönlichen Identifikationsnummer/Nummer eines persönlichen Ausweispapiers vorgeschrieben ist)

Alle Felder dieses Formulars müssen ausgefüllt werden.

VON DER ORGANISATORENGRUPPE VORAUSZUFÜLLEN:

1. Die auf diesem Formular angegebenen Unterzeichner sind Staatsangehörige von

Bitte je Liste nur einen Mitgliedstaat ankreuzen.

Zur persönlichen Identifikationsnummer/Nummer eines persönlichen Ausweispapiers, von denen mindestens eine anzugeben ist – siehe Website der Kommission für die Europäische Bürgerinitiative – Amtliches Register.

2. Registriernummer der Europäischen Kommission: 3. Beginn und Ende des Sammlungszeitraums:

4. Internetadresse der Initiative im Register der Europäischen Kommission:

5. Bezeichnung der Initiative:

6. Inhalt der Initiative:

7. Namen und E-Mail-Adressen der registrierten Kontaktpersonen *[In dem in Artikel 5 Absatz 7 genannten Fall gegebenenfalls zusätzlich: Name und Land des Sitzes der Rechtsperson]*:

8. Website der Initiative (sofern vorhanden):

¹ Das Formular ist auf einem Blatt auszudrucken. Die Organisatoren können ein zweiseitig bedrucktes Blatt verwenden. Um die in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen in das zentrale Online-Sammelsystem hochzuladen, ist ein Code erforderlich, der von der Kommission bereitgestellt wird.

VON DEN UNTERZEICHNERN IN GROSSBUCHSTABEN AUSZUFÜLLEN:

"Hiermit bestätige ich, dass die in diesem Formular gemachten Angaben zutreffend sind und ich diese Initiative bisher noch nicht unterstützt habe."

VOLLSTÄNDIGER VORNAME	FAMILIENNAME	PERSÖNLICHE IDENTIFIKATIONSNUMMER/ NUMMER DES PERSÖNLICHEN AUSWEIS- PAPIERS	ART DER PERSÖNLICHEN IDENTIFIKATIONSNUMMER ODER DES AUSWEISPAPIERS	DATUM	Unterschrift ²

² Das Formular braucht nicht unterschrieben zu werden, sofern es mithilfe eines zentralen Online-Sammelsystems gemäß Artikel 10 elektronisch eingereicht wird.

Datenschutzerklärung³ für die in Papierform gesammelten Unterstützungsbekundungen:

Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) werden die in diesem Formular gemachten personenbezogenen Angaben zur Organisatorengruppe der Europäischen Bürgerinitiative den zuständigen Behörden nur für die Zwecke der Überprüfung und Zertifizierung der Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen für diese Bürgerinitiative (siehe Artikel [12] der Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [] über die Europäische Bürgerinitiative) zur Verfügung gestellt und, sofern dies notwendig ist, für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Bürgerinitiative weiterverarbeitet (siehe Artikel [18 Absatz 5]) der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [] über die Europäische Bürgerinitiative). Die Angaben dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, auf Berichtigung unrichtiger sie betreffender Daten, auf Löschung und zur Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die betroffenen Personen haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Alle Unterstützungsbekundungen werden spätestens 21 Monate nach Beginn der Sammlung für die Bürgerinitiative oder – wenn entsprechende rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren laufen – spätestens einen Monat nach Abschluss der betreffenden Verfahren vernichtet. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.

Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen: Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Datenschutzerklärung für die über das zentrale Online-Sammelsystem elektronisch gesammelten Unterstützungsbekundungen:

Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr werden die auf diesem Formular für die Europäische Kommission bereitgestellten personenbezogenen Daten den zuständigen Behörden nur für die Zwecke der Überprüfung und Bescheinigung der Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen für diese Bürgerinitiative (siehe Artikel 12 der Verordnung [] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [] über die Europäische Bürgerinitiative) zur Verfügung gestellt und, sofern dies notwendig ist, für die Zwecke der rechtlichen oder verwaltungstechnischen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Bürgerinitiative weiterverarbeitet (siehe Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung [] über die Europäische Bürgerinitiative). Die Angaben dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, auf Berichtigung unrichtiger sie betreffender Daten, auf Löschung und zur Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die betroffenen Personen haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Alle Unterstützungsbekundungen werden spätestens 21 Monate nach Beginn der Sammlung für die Bürgerinitiative oder – wenn entsprechende rechtliche oder verwaltungstechnische Verfahren laufen – spätestens einen Monat nach Abschluss der betreffenden Verfahren vernichtet. Unbeschadet der Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Gericht kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeräumten Rechte infolge der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten durch die Europäische Kommission verletzt wurden. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.

Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen: Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

³ Nur eine der beiden vorgeschlagenen Fassungen der Datenschutzerklärungen wird verwendet, je nach der Form, in der die Unterstützungsbekundungen gesammelt wurden.

ANHANG IV

[...]

ANHANG V

FORMULAR FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNGEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. Vollständige Namen, Postanschriften und E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen (Vertreter und Stellvertreter der Organisatorengruppe) oder der für die Verwaltung der Initiative zuständigen Rechtsperson und ihres Vertreters:

2. Bezeichnung der Initiative:

3. Registriernummer der Kommission:

4. Datum der Registrierung:

5. Anzahl der Unterzeichner, die Staatsangehörige von (Name des Mitgliedstaats) sind:

6. Gesamtzahl der gesammelten Unterstützungsbekundungen:

7. Zahl der Mitgliedstaaten, in denen die Mindestzahl der Unterzeichner erreicht ist:

8. Anhänge:

(Beizufügen sind alle Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern, die Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind.

9. Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formular zutreffend sind und dass die Sammlung der Unterstützungsbekundungen in Einklang mit Artikel [...] der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über die Europäische Bürgerinitiative erfolgt ist.

10. Datum und Unterschrift einer der Kontaktpersonen (Vertreter/Stellvertreter¹) oder des Vertreters der Rechtsperson:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG VI

BESCHEINIGUNG DER ZAHL DER IN ... (NAME DES MITGLIEDSTAATS) GESAMMELTEN GÜLTIGEN UNTERSTÜTZUNGSBEKUNDUNGEN

... (Bezeichnung der zuständigen Behörde) aus ... (Name des Mitgliedstaats), bestätigt nach Durchführung der notwendigen Prüfungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über die Europäische Bürgerinitiative, dass ... (Anzahl der gültigen Unterstützungsbekundungen) Unterstützungsbekundungen für die Initiative mit der Registriernummer ... (Registriernummer der Initiative) gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gültig sind.

Datum, Unterschrift und Dienststempel

ANHANG VII

FORMULAR ZUR EINREICHUNG EINER INITIATIVE BEI DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

1. Bezeichnung der Initiative:
2. Registriernummer der Kommission:
3. Datum der Registrierung:
4. Anzahl der eingegangenen gültigen Unterstützungsbekundungen (mindestens eine Million):
5. Anzahl der von den Mitgliedstaaten bestätigten Unterzeichner:

BE BG CZ DK DE EE IE EL ES FR HR IT CY LV LT LU

Anzahl der
Unter-
zeichner

HU M NL AT PL PT RO SI SK FI SE UK GESAMT
T

Anzahl der
Unter-
zeichner

6. Vollständige Namen, Postanschriften und E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen (Vertreter und Stellvertreter der Organisatorengruppe)²⁷ oder der für die Verwaltung der Initiative zuständigen Rechtsperson und ihres Vertreters.

²⁷ Erklärung zum Datenschutz: [Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr werden die betroffenen Personen davon in Kenntnis gesetzt, dass die betreffenden personenbezogenen Daten für die Zwecke des Verfahrens im Zusammenhang mit der Bürgerinitiative von der Kommission erfasst werden. Im Online-Register der Kommission werden nur die vollständigen Namen der Organisatoren, die E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen und Angaben zu den Quellen der Unterstützung und Finanzierung veröffentlicht. Die betroffenen Personen haben das Recht, gegen die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten aus zwingenden berechtigten Gründen, die sich aus ihrer persönlichen Situation ergeben, Widerspruch einzulegen, jederzeit die Richtigstellung dieser Angaben sowie nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative die Löschung dieser Angaben aus dem Online-Register der Kommission zu verlangen.]

7. Alle Quellen der Unterstützung und Finanzierung für die Initiative einschließlich der Höhe der finanziellen Unterstützung zum Zeitpunkt der Einreichung sind anzugeben.

8. Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formular zutreffend sind und dass alle in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über die Europäische Bürgerinitiative festgelegten einschlägigen Verfahren und Bedingungen eingehalten wurden.

Datum und Unterschrift einer der Kontaktpersonen (Vertreter/Stellvertreter²⁸) oder des Vertreters der Rechtsperson:

9. Anhänge: (Alle Bescheinigungen sind beizufügen.)

²⁸ Nichtzutreffendes streichen.